

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/13 BH

L 18 KN 84/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 237/11 WA (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 28.5.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Dortmund vom 28.2.2012, mit dem es festgestellt hatte, dass der Rechtsstreit des Klägers S 24 KN 94/06 wegen Klagerücknahme beendet worden ist, als unzulässig verworfen. Die Berufung des Klägers sei verspätet eingelegt worden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren.
- 2 Mit von ihm persönlich unterschriebenen Schreiben vom 11.9.2013, beim BSG am 17.9.2013 per Telefax eingegangen, hat der Kläger (sinngemäß) einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt und diesen begründet.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Das Begehren des Klägers ist daher sinngemäß als Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens auszulegen. Es ist aber nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.



- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher liegt auch nicht darin, dass das LSG nicht durch Sach-, sondern durch Prozessurteil entschieden hat, indem es die Berufung wegen Versäumung der dreimonatigen Berufungsfrist (§ 153 Abs 1 iVm § 87 Abs 1 S 2 SGG) als unzulässig verworfen und den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) abgelehnt hat. Anhaltspunkte dafür, dass das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil die - ua von der dort zitierten Rechtsprechung aufgestellten - rechtlichen Maßstäbe hierfür verkannt oder überspannt hat, sind nicht ersichtlich. Gründe, warum der Kläger an einer fristgerechten Einlegung des Rechtsmittels der Berufung gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Gerichtsbescheid des SG gehindert gewesen sein könnte, ergeben sich weder aus seinem Vorbringen im Beschwerdeverfahren noch aus dem sonstigen Akteninhalt.
- 10 Ausweislich des in den Akten befindlichen Auslandsrückscheins ist der angefochtene Gerichtsbescheid des SG vom 28.2.2012 dem Kläger am 9.3.2012 zugestellt worden. Die bei Zustellungen im Ausland geltende Drei-Monats-Frist (§ 153 Abs 1 iVm § 87 Abs 1 S 2 SGG) endete folglich am 11.6.2012 (Montag), da der 9.6.2012 ein Samstag war (§ 64 Abs 1, Abs 2 S 1, Abs 3 SGG). Die vom Kläger unter dem 31.5.2012 datierte Berufungsschrift ist beim LSG ausweislich des dortigen Eingangsstempels am 13.6.2012 (Mittwoch) und damit nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen.
- 11 Zwar kann ein Verfahrensbeteiligter die vorgegebene gesetzliche Frist bis zum Ende ausschöpfen, jedoch erhöht sich bis zum Fristablauf hin die diesbezüglich zu beachtende Sorgfaltspflicht (vgl. *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 9n mwN*). Nach Aktenlage hat der Kläger die Berufungsschrift am 7.6.2012 (Donnerstag) - nach eigenen Anga-



ben in der Beschwerdebegründung um 14.02 Uhr - als "Carta Certificada Urgente" (Eileinschreiben) in Empuriabrava/Spanien zur Post gegeben. Nach den vom LSG ermittelten Angaben auf der Webseite der "Correos y telégrafos de España" beträgt die durchschnittliche Zustelldauer bei Eileinschreiben innerhalb Europas ein bis drei Werktage, wobei Samstage, Sonntage und regionale und nationale Feiertage nicht zu den Werktagen zählen. Diese Angabe entspricht der vom Kläger (als Anlage zu seiner E-Mail vom 15.10.2012) beigefügten Auskunft der spanischen Post - "Estado del envío" -, wonach die am 7.6.2012 aufgegebene Sendung am 8.6.2012 (Freitag <"Tag 1">) das "Internationale Postamt" des Ursprungslandes (Spanien) verlassen hat, am 11.6.2012 (Montag <"Tag 2">) das "Internationale Postamt" des Ziellandes (Deutschland) erreicht hat und am 12.6.2012 (Dienstag <"Tag 3">) ausgeliefert wurde. Dem entspricht zwar das vom LSG verzeichnete Eingangsdatum (13.6.2012) nicht; aber auch bei Auslieferung an das Berufungsgericht am 12.6.2012 wäre die Berufung verspätet gewesen.

- 12 Der Kläger konnte bei Anwendung der ihn kurz vor Fristablauf treffenden zumutbaren (erhöhten) Sorgfalt auch nicht darauf vertrauen, dass seine Berufungsschrift beim LSG fristwährend eingehen würde. Dies gilt umso mehr, als der Kläger selbst in einem mit Telefax übersandten Schreiben vom 7.12.2011 gegenüber dem SG noch darauf hingewiesen hat, dass der "reguläre Postweg zwischen Deutschland und Spanien ... (von Dienstag bis Freitag) ca. drei bis vier Tage" betrage. Dass er vor Aufgabe der Berufungsschrift eine anderslautende verlässliche Auskunft erhalten hätte, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen hätte er - wie diverse erstinstanzliche Schreiben zuvor - auch die Berufungsschrift (insbesondere bei hier drohendem Fristablauf) fristwährend per Telefax übersenden können. Anhaltspunkte, dass die Versäumung der Berufungsfrist auf einem Gerichtsverschulden beruht, bestehen nicht.
- 13 Nach alledem kann mangels hinreichender Erfolgsaussicht der von dem Kläger beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Der Vertretungszwang gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich der Kläger in einem solchen Verfahren vor dem BSG selbst vertritt.

